



GEGR. 1890

Taunusklub

Zweigverein Bad Soden am Taunus e.V.

Wanderordnung

Die meisten der folgenden Regeln sind vom gesunden Menschenverstand geprägt und somit selbstverständlich.

Auf Punkte wie zweckmäßige Kleidung und Verhalten in der Natur und gegenüber Mitwanderern wird daher auch nicht eingegangen.

1. Die Wanderführung ist für die Dauer der ausgeschriebenen Wanderung bzw. Veranstaltung weisungsgebend. Dies gilt auch für eine Änderung gegenüber der Ausschreibung.
2. Die Teilnahme an einer Wanderung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Weder Verein noch Wanderführer haften für Schäden oder Unfälle. Das gilt auch für Fahrten mit privaten PKW.
3. Bei Zugfahrten kann in Abstimmung mit der Wanderführung eine andere Zustiegsstelle vereinbart werden. Bei Fahrten mit dem PKW zum Ausgangspunkt der Wanderung gibt die Wanderführung Informationen über Fahrtstrecke, Parkmöglichkeit und den zu entrichtenden Fahrtkostenbeitrag. Die Wanderung beginnt erst nach Eintreffen aller Teilnehmer am Zielort. Wenn möglich, Kontakt über Handy vereinbaren.
4. Die Wanderführung bestimmt jeweils eine verantwortliche Person für den Anfang und das Ende der Gruppe. Zwischen der Wanderführung sollte Kontaktmöglichkeit (z. B. über Handy) bestehen. Kein Teilnehmer darf sich ohne Abstimmung mit der Wanderführung von der Gruppe entfernen bzw. die Gruppe vorzeitig verlassen.
5. Anmeldungen zu Aktivitäten sind in jedem Fall verbindlich und verpflichten auch bei Nichtteilnahme zur Zahlung der angefallenen Kosten, sofern kein Ersatzteilnehmer gestellt werden kann.
6. Besondere Vorsicht gilt beim Gehen auf und Überqueren einer Landstraße, d. h.
Gehen: Auf der linken Seite einzeln hintereinander;
Überqueren: Autos dürfen nicht angehalten werden; es ist aber nicht verboten, diese (z. B. durch gedrängtes Stehen am Straßenrand) zum Anhalten zu bewegen. Wenn möglich, sollte die Wanderführung auf jeder Straßenseite einen Sicherungsposten aufstellen.
7. Jugendliche unter 12 Jahren können nur mit einer Begleitperson an der Wanderung teilnehmen.
8. Durch Antritt der Wanderung bzw. Reise erkennt jeder Teilnehmer die Wanderordnung an.